

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung +
zum Bebauungsplan

"Hövelstraße/Bäuminghausstraße"
(Nr. 12/69)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 12/69 durch einen grauen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gebiet zwischen der Hövelstraße, der Altenessener Straße, der Bäuminghausstraße, der westlichen Grenze des Kirchengrundstückes Herz Jesu, der nördlichen Grenze des Grundstückes Nienhausenstraße Nr. 22 und der östlichen Grenze des Grundstückes Hövelstraße Nr. 59.

II. Allgemeines

Der Rat der Stadt hat bereits am 13. Dezember 1967 zur Sicherung der Bauleitplanung den allgemeinen Beschluß gefaßt, daß für den o.a. Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Der Bebauungsplan setzt im Hinblick auf den Ausbau des innerstädtischen Verkehrsstraßenringes (nördl. Tangentenring) die zur Verbreiterung eines Teilstückes der Hövelstraße benötigte Verkehrsfläche und deren Begrenzung fest. Dieser Tangentenring - klassifiziert als Landstraße 580 - verläuft über die Boholder Straße, Friedrich-Lange-Straße, Hövelstraße, Lierfeldstraße, Backwinkelstraße und Ernestinenstraße und verbindet dabei mehrere Bundes- und Landstraßen miteinander. Entsprechend dieser Verkehrsbedeutung ist das Ausmaß der beabsichtigten Verbreiterung der Hövelstraße notwendig. Teilstücke der Führung der L 580 sind bereits in verschiedenen rechtsverbindlichen Bebauungsplänen dargestellt.

Im vorliegenden Verfahrensbereich wird für die Verbreiterung des Teilstückes der Hövelstraße nach Süden ein Eingriff in die vorhandene Tennisanlage erforderlich. Der wegfallende Tennisplatz einschließlich Tribüne kann jedoch unmittelbar östlich der von der Straßenverbreiterung nicht erfaßten Tennisplätze neu errichtet werden.

Der Bebauungsplan regelt im übrigen Art und Maß der vorhandenen Bebauung an der Nienhausenstraße, Radhoffstraße und

Bäuminghausstraße. Außerdem werden eine größere Grünfläche mit Sportanlage sowie zwei Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Kath. Kirche und Hövelschule) festgesetzt.

Auf Grund der neuen Schulreform soll die Hövelschule als dreizügige Grundschule (12 Klassen, 480 Kinder) eingerichtet werden. Die Anforderungen an eine solche Schule macht den Bau einer Turnhalle und damit eine Erweiterung des Schulgrundstückes erforderlich.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Sollte der zum Ausbau der Straßen und für die Erweiterung des Schulgrundstückes notwendige Grunderwerb nicht auf freiwilliger Basis möglich sein, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahme der Enteignung Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten betragen für

Bodenordnung	500.000,-- DM
Tiefbau (Straßen)	200.000,-- DM
	<u>700.000,-- DM</u>

Die Straßenbaukosten für den im Bebauungsplan ausgewiesenen Teilbereich der L 580 (Hövelstraße) sind nicht berücksichtigt, da diese Kosten im Gesamtausbau der Hövelstraße erfaßt werden.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12/69 gelten die früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft:

- a) die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Durchführungsplanes Nr. 155 "Bahnhofsvorplatz Essen-Altenessen"
- b) die in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen" getroffenen Ausweisungen soweit diese den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12/69 betreffen.

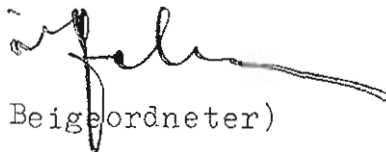
Essen, den 5. November 1969
Stadtplanungsamt



(Dr.-Ing. Wiehüsener)



Beudezernat:



(Beigeordneter)

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 9.2.1970 bis 9.3.1970 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 10. März 1970

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Muster

Städt. Verm. Oberamtmann

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 16.8.1971 bis 16.9.1971 erneut öffentlich ausgelegt.

Essen, den 20. September 1971

Der Oberstadtdirektor

i. A.



Muster

Städt. Vermessungsoberamtmann

Gehört zur Vfg. v. 5.7.1972

Az. IA 1-125.4 (Essen 6406)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 5. August 1972 bekanntgemacht worden.

Essen, den 7. August 1972

Der Oberstadtdirektor

i. A.



Muster

Städt. Vermessungsoberamtmann